Verfahrensweise zur Wahl und Konstituierung des Autonomen Frauenreferates der Universität Dortmund vom 24.04.2004

Das Autonome Frauenreferat besteht aus max. 7 Frauen mit insgesamt 2 Personalstellen.

Aufgaben

- 1. Das Autonome Frauenreferat vertritt die Interessen aller Studentinnen. Es nimmt in diesem Sinne das Politische Mandat wahr.
- 2. Das Autonome Frauenreferat führt mindestens einmal pro Semester in der Vorlesungszeit eine Vollversammlung zur Information der Studentinnen sowie mindestens zwei öffentliche Veranstaltungen durch.
- 3. Das Autonome Frauenreferat engagiert sich für die Chancengleichheit von Frau und Mann in der Studierendenschaft, an der Hochschule und in der Gesellschaft.
- 4. Das Autonome Frauenreferat setzt sich gegen die Diskriminierung von nicht-heterosexuellen Lebensmodellen ein.
- 5. Das Autonome Frauenreferat unterstützt die studentischen Frauengruppen an der Universität und motiviert Studentinnen zur Gestaltung von Frauenpolitik.
- 6. Das Autonome Frauenreferat arbeitet mit allen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben wichtigen Gruppen und Institutionen an der Hochschule zusammen, insbesondere mit den Gleichstellungsbeauftragten der Universität.

Wahl

- 1. Die Wahl des Autonomen Frauenreferates findet zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt.
- 2. Für die Wahl des Autonomen Frauenreferates gilt die Wahlordnung zum Studierendenparlament entsprechend.
- 3. Abweichend davon gelten folgende Regelungen:
 - Der Wahlausschuss für die Wahl zum Studierendenparlament fungiert auch als Wahlausschuss für das Autonome Frauenreferat.
 - Anstelle von Listenwahl findet Personenwahl statt.
 - Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich Studentinnen der Universität Dortmund.
 - Ein zusätzliches Wählerinnenverzeichnis wird nicht erstellt.
 - Es gibt nur hochschulweite Wahlen, d. h. eine Wahl in Wahlkreisen findet nicht statt.
 - Die Kandidatinnen für das Autonome Frauenreferat dürfen weder Mitglieder des Wahlausschusses noch Wahlhelferinnen sein.
- 4. Jede Referentin kann jeder Zeit zurücktreten. Auf den freiwerdenden Platz rückt nach, welche unter den nichtgewählten Kandidatinnen bei der Wahl die meisten Stimmen hatte.
- 5. Die Amtszeit des Autonomen Frauenreferates beträgt ein Jahr. Sie endet am Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- 6. Für die Wahl wird eine Wahlzeitung erstellt. Sie kann in die Wahlzeitung für die Wahlen zum Studierendenparlament integriert sein. Die Zeitung wird aus den Haushaltsmitteln für die Studierendenparlamentswahlen gezahlt. Kommt aufgrund der Kandidatinnenlage keine Wahlzeitung zustande, kann den einzelnen Kandidatinnen ein Flugblatt bezahlt werden. Der Umfang des Flugblatts ist vom Studierendenparlament zu beschließen.

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Autonomen Frauenreferates sind für Studentinnen öffentlich. Der Termin ist öffentlich bekannt zu geben. Auf Antrag eines Mitglieds kann mit einer 2/3 Mehrheit weitere Öffentlichkeit zugelassen werden.

- 2. Das Autonome Frauenreferat tagt mindestens einmal pro Woche mit Ausnahme der vorlesungsfreien Zeit. In der vorlesungsfreien Zeit tagt es mindestens einmal pro Monat.
- 3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll müssen mindestens Datum, Tagesordnung, der Name der Protokollantin, die anwesenden Referentinnen und alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut vermerkt sein. Das Protokoll muss öffentlich ausgehängt werden.

Verfahrensweisen

- 1. Das Autonome Frauenreferat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Referentinnen anwesend ist.
- 2. Das Autonome Frauenreferat entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Referentinnen.
- 3. Das Autonome Frauenreferat gibt sich eine Geschäftsordnung, die alles weitere regelt. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Finanzen

- 1. Das Autonome Frauenreferat erhält Sachmittel, die im Haushalt der Studierendenschaft unter dem Titel "Sachmittel Autonomes Frauenreferat" vorgesehen werden.
- 2. Das Autonome Frauenreferat wählt eine Finanzreferentin aus seiner Mitte.
- 3. Das Autonome Frauenreferat erstellt einen Haushaltsplan über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und legt am Ende des Haushaltsjahres öffentlich Rechnung über die Verwendung der Gelder ab.
- 4. Das Autonome Frauenreferat beschließt über den Haushaltsplan.
- 5. Haushaltsplan und Rechnungslegung sind öffentlich bekannt zu geben.

Rechenschaftspflicht

Das Autonome Frauenreferat legt innerhalb der letzten zwei Monate vor Ende seiner Amtszeit finanzielle und politische Rechenschaft vor einer regulär angekündigten Studentinnenvollversammlung ab, die über die Entlastung beschließt. Die finanzielle und politische Rechenschaftslegung muss 14 Tage vor der Studentinnenvollversammlung öffentlich bekannt gegeben werden.

Vollversammlung

Studentinnenvollversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung öffentlich durch Aushang unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu machen.